

RS OGH 1995/4/6 2Ob520/95, 5Ob167/99s, 1Ob139/00y, 3Ob318/01p, 5Ob251/03b, 3Ob95/07b, 5Ob89/08m, 5Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.04.1995

Norm

ABGB §472

ABGB §521 A

ABGB §521 F

ABGB §834

Rechtssatz

An ideellen Teilen der Liegenschaft kann weder ein Wohnungsgebrauchsrecht noch ein Wohnungsfruchtgenuss begründet werden (Ablehnung von NZ 1993,19).

Entscheidungstexte

- 2 Ob 520/95

Entscheidungstext OGH 06.04.1995 2 Ob 520/95

Veröff: SZ 68/70

- 5 Ob 167/99s

Entscheidungstext OGH 29.06.1999 5 Ob 167/99s

- 1 Ob 139/00y

Entscheidungstext OGH 29.08.2000 1 Ob 139/00y

Beisatz: Das Fruchtgenussrecht kann zwar an räumlich bestimmten Teilen einer Sache bestehen, es kann jedoch in dieser Form ebensowenig wie das Wohnungsrecht an einem ideellen Miteigentumsanteil eingeräumt werden, weil dem schlichten Miteigentümer kein Recht auf Nutzung eines bestimmten Liegenschaftsteils zusteht. (T1)

- 3 Ob 318/01p

Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 318/01p

Beisatz: Hier: Wohnungsgebrauchsrecht. (T2); Veröff: SZ 2002/55

- 5 Ob 251/03b

Entscheidungstext OGH 11.11.2003 5 Ob 251/03b

Auch; Beisatz: Es ist gleichgültig, ob das verpönte Ergebnis direkt durch ein Begehren auf Einverleibung von Dienstbarkeiten auf einem ideellen Anteil oder indirekt angestrebt wird. (T3)

Beisatz: Hier: Vorgemerktes Eigentumsrecht hinsichtlich zweier ideeller Liegenschaftsanteile (ein Drittel und zwei

Drittel), wobei gegen den vorgemerktten Eigentümer Grunddienstbarkeiten und ein Wohnungsgebrauchsrecht eingetragen sind; die Anmerkung der Rechtfertigung nur hinsichtlich eines ideellen Liegenschaftsanteiles ist nicht zulässig. (T4)

- 3 Ob 95/07b

Entscheidungstext OGH 16.08.2007 3 Ob 95/07b

Auch; Beis wie T3

- 5 Ob 89/08m

Entscheidungstext OGH 09.09.2008 5 Ob 89/08m

Ähnlich; Beis wie T1; Beisatz: Gegenstand der Fruchtnießung können auch ideelle oder räumlich bestimmte Teile einer Liegenschaft sein. (T5)

Beisatz: Diese Möglichkeiten dürfen aber nicht dahin kombiniert werden, dass ein bloß mit einer ideellen Quote Beteiligter einen Fruchtgenuss an einem räumlich bestimmten Teil der Liegenschaft bestellt. Die bucherliche Eintragung bedarf vielmehr der Zustimmung der übrigen Miteigentümer und muss ob der gesamten Liegenschaften erfolgen. (T6)

Beisatz: Auch wenn jedem (Quoten-) Miteigentümer etwa im Weg einer Benützungsvereinbarung (Gebrauchsregelung) die ausschließliche Nutzung eines bestimmten räumlichen Liegenschaftsteils zustehen und dieser dann seinerseits bestimmte Nutzungsrechte Dritter begründen kann, sind die (allein) darauf aufbauenden Nutzungsrechte Dritter nicht verdinglichbar. (T7)

Bem: Siehe auch RS0124190. (T8)

- 5 Ob 157/08m

Entscheidungstext OGH 25.11.2008 5 Ob 157/08m

Auch; Beisatz: An ideellen Teilen einer Liegenschaft kann grundsätzlich keine Dienstbarkeit des Wohnungsgebrauchsrechts begründet werden, weil dem - schlichten - Miteigentümer kein Recht auf Nutzung eines bestimmten Liegenschaftsteils zusteht. (T9)

Beisatz: Demgegenüber kann ob einem mit Wohnungseigentum verbundenden Miteigentumsanteil die Dienstbarkeit des Wohnungsgebrauchsrechts begründet werden. (T10); Veröff: SZ 2008/174

- 1 Ob 247/12y

Entscheidungstext OGH 14.03.2013 1 Ob 247/12y

Auch; Beis wie T6

- 2 Ob 46/17d

Entscheidungstext OGH 28.03.2017 2 Ob 46/17d

Vgl auch; Beis wie T7

- 2 Ob 25/20w

Entscheidungstext OGH 24.04.2020 2 Ob 25/20w

Beis ähnlich wie T3

- 6 Ob 120/20w

Entscheidungstext OGH 15.09.2020 6 Ob 120/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0042550

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.11.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at